

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Pyrbaum erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der ersten Bürgermeisterin / dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- e) den Sonderausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a, b, c und e genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin / der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 40 € und ein Sitzungsgeld von je 50 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses; hierzu zählen auch die Teilnahme an Workshops und Klausurtagungen.

²Das doppelte Sitzungsgeld ist bei ganztägigen Sitzungen zu zahlen. ³Eine ganztägige Sitzung liegt dann vor, wenn sie vor 10.00 Uhr beginnt und nach 14.00 Uhr endet.

⁴Für Ausschusssitzungen, die unmittelbar vor oder nach einer Marktratssitzung stattfinden und nicht länger als 30 Minuten dauern, wird kein Sitzungsgeld gewährt.

⁵Für Vorbesprechungen zur Vorbereitung von Sitzungen des Marktgemeinderates oder seiner Ausschüsse, die vom 1. Bürgermeister oder einem seiner Stellvertreter anberaumt werden, wird den teilnehmenden stellvertretenden Bürgermeistern und Fraktionsvorsitzenden bzw. bei deren Verhinderung den jeweiligen Stellvertretern ein Sitzungsgeld von 35 € bezahlt.

(3) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderäte eine Jahrespauschale von 100 €.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates, die einer Einladung zu Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit Hilfe der Datenfernübertragung zugestimmt und sich für die aktive Nutzung des Ratsinformationssystems entschieden haben (incl. Ausdruck notwendiger Sitzungsunterlagen u.ä., soweit notwendig) erhalten eine Jahrespauschale von 240 €. Damit sind alle möglicherweise zusätzlich entstehenden privaten Aufwendungen (z.B. Internetzugang, Verbrauchsmaterialien, Vorhalten technischer Ausstattung) abgegolten.

(5) ¹Ersatzleistungen für Verdienstauffälle und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes werden nicht gewährt; diese sind bereits mit der Monatspauschale bzw. mit den Sitzungsgeldern abgegolten.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin / der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1.5.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 5.5.2020 außer Kraft.

Pyrbaum, 12.5.2026

Michael Langner
1. Bürgermeister